

REVISION DES KRIEGSMATERIALGESETZES

Faktenblatt | 19.11.2025

Inhalt der Vorlage:

Der am 10. November 2025 von der [SiK-N beschlossene Entwurf des KMG](#) (E-KMG) lockert sowohl die direkten Exporte aus der Schweiz wie auch die Weitergabe von aus der Schweiz gekauftem Kriegsmaterial massiv:

Direkte Ausfuhren aus der Schweiz:

- Bei allen Staaten der Welt darf der Bundesrat gemäss Art. 22b E-KMG von den harten Ausschlusskriterien abweichen, wenn vage Kriterien erfüllt sind (ausserordentliche Umstände und aussen- oder sicherheitspolitische Interessen der Schweiz). Selbst dann, wenn die Staaten in einem Bürgerkrieg sind oder Menschenrechte systematisch verletzt und wenn ein hohes Risiko besteht, dass die Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden. Kurz: Direkte Exporte von Kriegsmaterial sind an alle Länder der Welt erlaubt, ausser sie unterstehen einem Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrats oder befinden sich in einem internationalen bewaffneten Konflikt (was gemäss Gleichbehandlungsgebot des Neutralitätsrechts, Art. 9 Haager Abkommen, nicht erlaubt ist – einseitige Kriegsmateriallieferungen an die Ukraine bleiben also ausgeschlossen). Hingegen wären direkte Kriegsmaterialexporte aus der Schweiz an China, Indien, Pakistan, Myanmar, Äthiopien, VAE, Nicaragua, Venezuela u.v.m. erlaubt.
- Bei westlichen Ländern geht es sogar noch weiter: Kriegsmaterial kann gemäss E-KMG in Zukunft an 25 Länder ([siehe Anhang 2 KMV](#)) geliefert werden, selbst wenn sie in einen internationalen bewaffneten Konflikt involviert sind (Art. 22a Abs. 2bis E-KMG). Wenn z.B. die USA den Iran angreifen, dürfte die Schweiz Kriegsmaterial gemäss KMG einseitig an die USA liefern. Falls Argentinien die Falklandinseln (UK) angreifen würde, dürfte die Schweiz sowohl dem UK wie auch Argentinien Waffen liefern. Falls China Taiwan angreifen würde und Japan in den Krieg eintreten würde, dürfte die Schweiz Japan Waffen liefern, etc. Der Widerspruch zwischen E-KMG und Haager Abkommen (Neutralitätsrecht) wird nicht aufgelöst, es sei denn, es werden stets beide Seiten beliefert (Schweizer Geschäftsmodell im Ersten und Zweiten Weltkrieg).

Weitergabe von Schweizer Kriegsmaterial:

- Die Nichtwiederausfuhrerklärung wird grundsätzlich für alle Staaten abgeschafft (Art. 18 Abs. 1 E-KMG). Der Bundesrat kann eine Nichtwiederausfuhrerklärung zwar noch unter vagen Bedingungen (aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe) verlangen, muss aber nicht. Sprich: Die Schweiz kann in die VAE oder in die Türkei direkt liefern, wie sie das in der Vergangenheit gemacht hat, und die Waffen können anschliessend an den Sudan weitergeleitet werden (denn das [Waffenembargo des UNO-Sicherheitsrats ist geographisch zu limitiert und wird umgangen](#)). Die USA könnten beispielsweise Schweizer Waffen an Israel, Ägypten, Jordanien, etc., weitergeben. Es wäre eine Frage der Zeit, bis Schweizer Waffen in zahlreichen Kriegen der Welt verwendet werden würden.
- Von nichtstaatlichen Endempfängern kann unter keinen Umständen eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangt werden (Art. 18 Abs. 1).

Weshalb die KMG-Änderungen der Ukraine nicht hilft:

Die Ukraine profitiert weder von direkten Kriegsmaterialexporten aus der Schweiz, noch von Wiederausfuhren:

- **Direkte Kriegsmaterialexporte aus der Schweiz:** Die Ukraine ist nicht im Anhang-2-KMV aufgeführt: Sie ist also von der neuen Regelung in Art. 22a Abs. 2bis E-KMG (die im Widerspruch zum Neutralitätsrecht steht) nicht betroffen. Direkte Exporte an die Ukraine sind nicht erlaubt, weil das [Haager Abkommen](#) dies ausschliesst (genauer: Art. 9 des Haager Abkommens über das Neutralitätsrecht sagt, dass Kriegsparteien gleichbehandelt werden müssen. Die Schweiz könnte also der Ukraine Kriegsmaterial schicken, wenn sie auch gleich viel Kriegsmaterial Russland schicken würde. Das würde der Ukraine aber natürlich nichts bringen. Eine einseitige Waffenlieferung an die Ukraine ist ausgeschlossen).
- **Weitergabe von Schweizer Kriegsmaterial:** Das ursprüngliche Ziel der SP war, westlichen Staaten (wie Deutschland, Dänemark, Spanien, etc.) zu erlauben, der Ukraine ehemals Schweizer Kriegsmaterial weiterzugeben (dies über die Regelung, dass eine Weitergabe erlaubt sein soll, wenn ein Staat in Selbstverteidigung gemäss Art. 51 UNO-Charta handelt). Im E-KMG wurde diese Logik jedoch auf den Kopf gestellt: Anstatt nur der Ukraine zu helfen, werden Wiederausfuhren massiv gelockert, jedoch ohne die Ukraine zu unterstützen: Der neue Passus in Art. 18 Abs. 1 E-KMG ermöglicht es dem Bundesrat, eine Nichtwiederausfuhrerklärung zu verlangen, wenn «neutralitätspolitische Gründe dies erfordern». Die Position des Bundesrates war bisher, dass Wiederausfuhren an die Ukraine aufgrund neutralitätspolitischer Gründe nicht erfolgen können, weshalb der Bundesrat Wiederausfuhren in die Ukraine weiterhin nicht erlauben wird.

Stand der Behandlung: Der Ständerat hat die Vorlage in der Herbstsession 2025 behandelt, der Nationalrat tut dies in der Wintersession 2025. Die bestehenden Differenzen werden voraussichtlich während der Wintersession ausgeräumt. Ein Referendum ist höchst wahrscheinlich, eine [breite Allianz](#) hat sich bereits gebildet. Die Vorlage könnte im September 2026 zur Abstimmung kommen.